



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. März 2017
(OR. en)

11291/16
COR 1

EF 237
ECOFIN 711
DELECT 159

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. März 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 1849 final
Betr.:	BERICHTIGUNG vom 15.3.2017 der Delegierten Verordnung der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate C(2016) 4301 final

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 1849 final.

Anl.: C(2017) 1849 final

Brüssel, den 15.3.2017
C(2017) 1849 final

BERICHTIGUNG

vom 15.3.2017

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate

C(2016) 4301 final

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate

C(2016) 4301 final

Erwägungsgrund 25 Satz 1:

anstatt: „Die vorübergehende Aussetzung der Liquiditätspflichten sollte nur unter außergewöhnlichen Umständen auferlegt werden, die einem erheblichen Rückgang der Liquidität in einer Klasse von Finanzinstrumenten ausgehend von objektiven und messbaren Faktoren entsprechen.“

muss es heißen: „Die vorübergehende Aussetzung der Transparenzanforderungen sollte nur unter außergewöhnlichen Umständen auferlegt werden, die einem erheblichen Rückgang der Liquidität in einer Klasse von Finanzinstrumenten ausgehend von objektiven und messbaren Faktoren entsprechen.“

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a:

anstatt: „ein Geschäft mit einem Derivatekontrakt oder einem anderen Finanzinstrument unter der Bedingung der gleichzeitigen Ausführung eines zugrunde liegenden physischen Vermögenswerts in entsprechendem Umfang („Exchange for Physical“ oder „EFP“) oder“

muss es heißen: „ein Geschäft mit einem Derivatekontrakt oder einem anderen Finanzinstrument unter der Bedingung der gleichzeitigen Ausführung eines Geschäfts mit einem zugrunde liegenden physischen Vermögenswert in entsprechendem Umfang („Exchange for Physical“ oder „EFP“) oder“

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i:

anstatt: „i) ein oder mehrere Bestandteile sind Finanzinstrumente, für die kein liquider Markt besteht;“

muss es heißen: „i) ein oder mehrere Bestandteile sind Geschäfte mit Finanzinstrumenten, für die kein liquider Markt besteht;“

In Artikel 12 Buchstabe a:

anstatt: „Artikel 2 Absatz 4“

muss es heißen: „Artikel 2 Absatz 5“

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a:

anstatt: „a) statische Bestimmung der Liquidität für:“

muss es heißen: „a) Statische Bestimmung der Liquidität für:“

Artikel 14 Satz 1:

anstatt: „1. Ein Geschäft gilt als von einem Mitglied des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) in Ausführung der Geld-, Devisen- und Finanzstabilitätspolitik abgeschlossen, wenn das Geschäft die folgenden Anforderungen erfüllt:“

muss es heißen: „Ein Geschäft gilt als von einem Mitglied des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) in Ausführung der Geld-, Devisen- und Finanzstabilitätspolitik abgeschlossen, wenn das Geschäft die folgenden Anforderungen erfüllt:“

Artikel 15 Satz 1:

anstatt: „1. Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gilt nicht für die nachstehend genannten Arten von Geschäften, die von einem Mitglied des ESZB zur Durchführung einer Wertpapiertransaktion getätigt werden, die nicht mit der Wahrnehmung einer der in Artikel 14 genannten Aufgaben dieses Mitglieds in Verbindung steht.“

muss es heißen: „Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gilt nicht für die nachstehend genannten Arten von Geschäften, die von einem Mitglied des ESZB zur Durchführung einer Wertpapiertransaktion getätigt werden, die nicht mit der Wahrnehmung einer der in Artikel 14 genannten Aufgaben dieses Mitglieds in Verbindung steht.“

Artikel 19 Absatz 2 Satz 1:

anstatt: „Diese Verordnung gilt ab dem in Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Datum.“

muss es heißen: „Sie gilt ab dem 3. Januar 2018.“

Anhang III Absatz 1 Nummer 10:

anstatt: „10. „Swap“ bezeichnet einen Vertrag, in dem zwei Parteien vereinbaren, Cashflows in einem Finanzinstrument zu einem bestimmten zukünftigen Datum gegen ein anderes auszutauschen.“

muss es heißen: „10. „Swap“ bezeichnet einen Vertrag, in dem zwei Parteien vereinbaren, Cashflows in einem Finanzinstrument zu einem bestimmten zukünftigen Datum gegen Cashflows in einem anderen Finanzinstrument auszutauschen.“